



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Inneres und Sport  
Einwohner-Zentralamt

Informationen zum Visumverfahren  
für die Aufnahme einer selbständigen oder  
vergleichbaren Erwerbstätigkeit\*

**Was ist bei einer beabsichtigten selbständigen oder vergleichbaren Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen?**

Für die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der vorgenannten Erwerbstätigkeit in Deutschland benötigen ausländische Staatsangehörige generell ein entsprechendes Visum, das bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Herkunftsland beantragt werden muss.

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann insbesondere erteilt werden, wenn

- ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder regionales Bedürfnis besteht (Investition von mindestens 250.000 Euro und Schaffung von mindestens fünf Vollzeitarbeitsplätzen)
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt
- die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital bzw. eine Kreditzusage gesichert ist

Im Übrigen legt die Beurteilung der zu treffenden Prognoseentscheidung verschiedene Kriterien fest. Regelmäßig zu berücksichtigen sind

- Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee
- unternehmerische Erfahrungen des Ausländers
- Höhe des Kapitaleinsatzes
- Auswirkungen auf die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation
- Beitrag für Innovation und Forschung

**Was ist vor der Einreise zu beachten?**

Im Rahmen einer beabsichtigten Erwerbstätigkeit sollten dem Einreiseantrag gegenüber der deutschen Auslandsvertretung folgende Unterlagen beigelegt sein:

- lückenloser beruflicher Werdegang
- Qualifikationsnachweise, wie z.B. Diplome, Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen
- Gesellschaftsvertrag
- Handelsregisterauszug (sofern bereits vorhanden)
- Geschäftsführervertrag
- Eine vollständige Firmenbeschreibung, d.h. eine strukturierte und detaillierte Beschreibung der Geschäftsidee, das folgende Angaben enthalten sollte:
  - ✓ *Businessplan, Geschäftskonzept, Kapitalbedarfsplan,*
  - ✓ *Finanzierungsplan, Ertragsvorschau,*
  - ✓ *Zusatzangaben über Anzahl der voraussichtlich entstehenden Arbeitsplätze*

Eine Vorlage zum Firmenprofil steht Ihnen hierzu auf der Internetseite der Ausländerbehörde Hamburg: [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de), -> Suchbegriff: Merkblätter Visum“, zur Verfügung

\* gilt nicht für Staatsangehörige aus einem Land der Europäischen Union

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage weiterer oder abweichender Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung erforderlich sein kann. Informationen zu den deutschen Auslandsvertretungen entnehmen Sie daher zudem auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)).

Die deutsche Auslandsvertretung beteiligt nach der Antragstellung die Ausländerbehörde, in deren Bereich der erste Wohnsitz nach der Einreise genommen werden soll. In Hamburg ist die Ausländerbehörde, Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten, zuständig.

Nach Eingang des gestellten Visumantrages und nachdem der Antrag durch das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten geprüft worden ist, beteiligt die Ausländerbehörde Fachbehörden und Institutionen, in deren Kompetenz die beabsichtigte Tätigkeit fällt, wie beispielsweise die Handelskammer, Handwerkskammer oder andere Berufsverbände. Nähere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite der Hamburger Handelskammer: [www.hk24.de](http://www.hk24.de).

Damit über das Verfahren vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erwerbstätigkeit entschieden werden kann, sollte der Einreiseantrag im Interesse der Mitwirkenden rechtzeitig durch den ausländischen Staatsangehörigen bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Erfahrungsgemäß ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit einer Bearbeitungszeit von etwa 2-3 Monaten zu rechnen. In Einzelfällen kann das Prüfungsverfahren auch länger dauern.

Bei Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, muss überdies in der Regel eine ausreichende Alterssicherung vorliegen.

Nach abschließender Prüfung übermittelt das Sachgebiet für Einreiseangelegenheiten seine Stellungnahme an die Auslandsvertretung, die über die Erteilung des Visums entscheidet.

### **Hinweise bei Führungskräften, die nicht oder nicht mehrheitlich in Besitz von Gesellschaftsanteilen sind**

Sofern die Einreise zum Zwecke der Erwerbstätigkeit als leitender Angestellte bzw. Mitglied eines Organs der juristischen Person, die zur gesetzlichen Vertretung berechtigt ist, beabsichtigt ist, ist zu beachten, dass diese Personengruppe in ihrer Funktion sehr stark in die Nähe des Arbeitgebers rückt, weil diese eigenverantwortlich wesentliche unternehmerische Tätigkeiten durchführen: beispielsweise persönliche Befugnis zu Personalentscheidungen der vorgenannten Ebene.

Entsprechende Führungskräfte (u.a. angestellte Geschäftsführer und Prokuristen), die ins Handelsregister eingetragen sind, sind hierbei nicht als selbständige Erwerbstätige zu werten und unterliegen einer abweichenden Rechtsnorm.

### **Allgemeine Hinweise:**

Nach der Einreise sind für alle weiteren aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, wie z.B. die Erteilung eines Aufenthaltstitels, die Ausländerdienststellen der Bezirksverwaltung zuständig. Bei besonderen Personengruppen besteht die Möglichkeit, den Aufenthaltstitel im Hamburg-Welcome-Center zu beantragen ([www.welcome-center.hamburg.de](http://www.welcome-center.hamburg.de)).

Dieses Merkblatt ist auf den „Normalfall“ zugeschnitten. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sind.

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg • Behörde für Inneres und Sport • Einwohner-Zentralamt  
Amsinckstraße 28 • 20097 Hamburg